

Rücksendemöglichkeiten
per Post: Pro bAV Pensionskasse AG
Postfach 2110
61291 Bad Homburg
per E-Mail: anfrage.fpk@flgruppe.de

Bitte zurücksenden an:

Pro bAV Pensionskasse AG
Postfach 21 10
61291 Bad Homburg

Vertragsnummer(n)

Bezugsrechtsverfügung

bei Firmendirektversicherungen und Pensionskassenversorgungen mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 10 a EStG

Alle bisherigen Bezugsrechtsverfügungen für den Todesfall und Sterbegeldverfügungen werden durch diese Erklärung ersetzt. In den übrigen Punkten bleibt die Versicherungszusage unverändert. Die Bezugs- und Sterbegeldberechtigung aller benannten Personen ist bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerruflich.

Arbeitnehmer (versicherte Person)	<input type="text"/>
Name und Anschrift	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
Versicherungsnehmer	<input type="text"/>

Verfügung über die Versicherungsleistungen

Werden bei Tod der versicherten Person aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist/sind **widerruflich** bezugsberechtigt:

- der/die zum Todeszeitpunkt mit dem Versicherten in **gültiger Ehe lebende Ehegatt*in bzw. der/die Partner*in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**. Eine namentliche Benennung ist nicht möglich.
- falls nicht vorhanden, Ihre **Kinder** im Sinne des § 32 Abs.1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandte Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sollten die Kinder nicht mehr die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen, besteht die Möglichkeit, diese als Sterbegeldberechtigte zu benennen.
Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in Ihren Haushalt aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt werden, wenn sie die in den Versicherungsbedingungen genannten weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllen.
Hierfür ist eine gesonderte Erklärung erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern.
- falls nicht vorhanden, der/die aufgrund einer Erklärung (siehe nachfolgend unter II.) der versicherten Person gegenüber dem Versorgungsträger vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich benannte **Lebensgefähr*in / gleichgeschlechtliche Lebenspartner*in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft**, der/die die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt. Eheähnliche Lebensgemeinschaft/nichteingetragene Lebenspartnerschaft bedeutet: Zwei Personen, zwischen denen eine Ehe rechtlich möglich wäre, leben in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft.
- falls nicht vorhanden, Ihre **Enkelkinder**, wenn sie auf Dauer in Ihren Haushalt aufgenommen und versorgt werden, soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Hierfür ist eine gesonderte Erklärung erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern.

Mögliche zusätzliche Erklärungen

- Der/die Ehegatt*in / Partner*in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft soll nicht bezugsberechtigt sein
- Die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr.1 - 3 ESTG sollen an erster Stelle in der Bezugsrechtsreihenfolge gesetzt werden
- Benennung Lebensgefährt*in oder gleichgeschlechtlicher/r Lebenspartner*in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft (erstmalige oder abändernde Benennung)

Name und Anschrift

Geburtsdatum

- Der/die namentlich benannte Lebensgefährt*in / gleichgeschlechtliche Lebenspartner*in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft soll vor den Kindern im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 ESTG bezugsberechtigt sein
- Der/die bisher benannte Lebensgefährt*in / gleichgeschlechtliche Lebenspartner*in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft soll nicht mehr bezugsberechtigt sein

Verfügung über das Sterbegeld

Wenn keine der vorstehend genannten Personen vorhanden sind und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, ist die dem Versorgungsträger von der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer benannte sterbegeldberechtigte Person, falls nicht vorhanden, die Erben der versicherten Person leistungsberechtigt.

Sterbegeldberechtigte/r (Name und Anschrift)

Geburtsdatum

- Wenn Sie möchten, dass der/die bisher benannte/n Sterbegeldberechtigte/n nicht mehr berechtigt ist/sind, bitte hier ankreuzen

Sollten Sie die/den Sterbegeldberechtigte/n entfernen, sind die Erben der versicherten Person wieder für das Sterbegeld berechtigt.

Datum, Ort

Stempel und Unterschrift des Versicherungsnehmers

Unterschrift der versicherten Person

Rücksendemöglichkeiten per Post: Pro bAV Pensionskasse AG, Postfach 2110, 61291 Bad Homburg
per E-Mail: anfrage.fpk@flgruppe.de